

(2) Die in den Strafvollzugseinrichtungen für Jugendliche tätigen Erzieher, Lehrer und Lehrmeister müssen über eine pädagogische und psychologische Ausbildung verfügen und für die Erziehung schwererziehbarer Jugendlicher geeignet sein.

(3) Die Strafvollzugsangehörigen haben im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse die Pflicht und das Recht, den Strafgefangenen Weisungen zu erteilen und deren Erfüllung durchzusetzen.

Erläuterung

Das Dienstverhältnis im Organ Strafvollzug generell ist im Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über das Dienstverhältnis in der Deutschen Volkspolizei sowie in den Organen Feuerwehr, Strafvollzug und Luftschutz des Ministeriums des Innern (Dienstlaufbahnordnung) vom 9. Dezember 1964 und dessen Erster Durchführungsbestimmung vom 29. Januar 1965 geregelt.

Das Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz erhebt jedoch darüber hinaus noch spezielle Forderungen, die sich aus der Aufgabenstellung des sozialistischen Strafvollzuges ergeben, die zu Strafen mit Freiheitsentzug verurteilten Rechtsbrecher zum Schutze der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung und der Rechte der Bürger sicher zu verwahren, sie zur Achtung der sozialistischen Gesetzlichkeit sowie zu einem gesellschaftlich verantwortungsbewußten Handeln zu erziehen (vgl. dazu § 2). Die Lösung dieser Aufgabe ist der konkrete Beitrag jedes Strafvollzugsangehörigen im Kampf gegen die Kriminalität, insbesondere die Rückfallkriminalität.

In **Absatz 1** wird gefordert, die Strafvollzugsangehörigen für ihre Tätigkeit besonders auszuwählen, und es wird in diesem Zusammenhang eine Eignung für den Vollzugsdienst verlangt. Das ist insbesondere deshalb wichtig, weil jeder Strafvollzugsangehörige unter besonderen Bedingungen — eben im Strafvollzug — durch sein Handeln und Auftreten die Autorität unseres sozialistischen Staates verkörpert und jederzeit die humanistischen Grundzüge der Gerechtigkeit, der Achtung der Menschenwürde und der Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit verwirklichen muß. Hinzu kommt, daß sein Verhalten und Handeln nicht nur ständig einer Beobachtung der Strafgefangenen unterliegen, sondern insbesondere auch daraus die entsprechenden Schlüsse über seine Persönlichkeit — seine Schwächen und Stärken, die wiederum das Verhalten und Handeln der Strafgefangenen wesentlich stimulieren —, aber auch über die gesamte Dienststelle, ja über unseren sozialistischen Staat, gezogen werden. Deshalb können nur solche Angehörigen der bewaffneten Organe des Ministeriums des Innern im Organ Strafvollzug tätig sein, die in ihrem beruflichen und gesellschaftlichen Leben ihre Treue und Ergebenheit zur Arbeiter-und-Bauern-Macht täglich unter Beweis stellen und jederzeit bereit sind, entsprechend dem Diensteid die ihnen ge-